

Herzlich Willkommen

beim Vortrag der

Unfallkasse

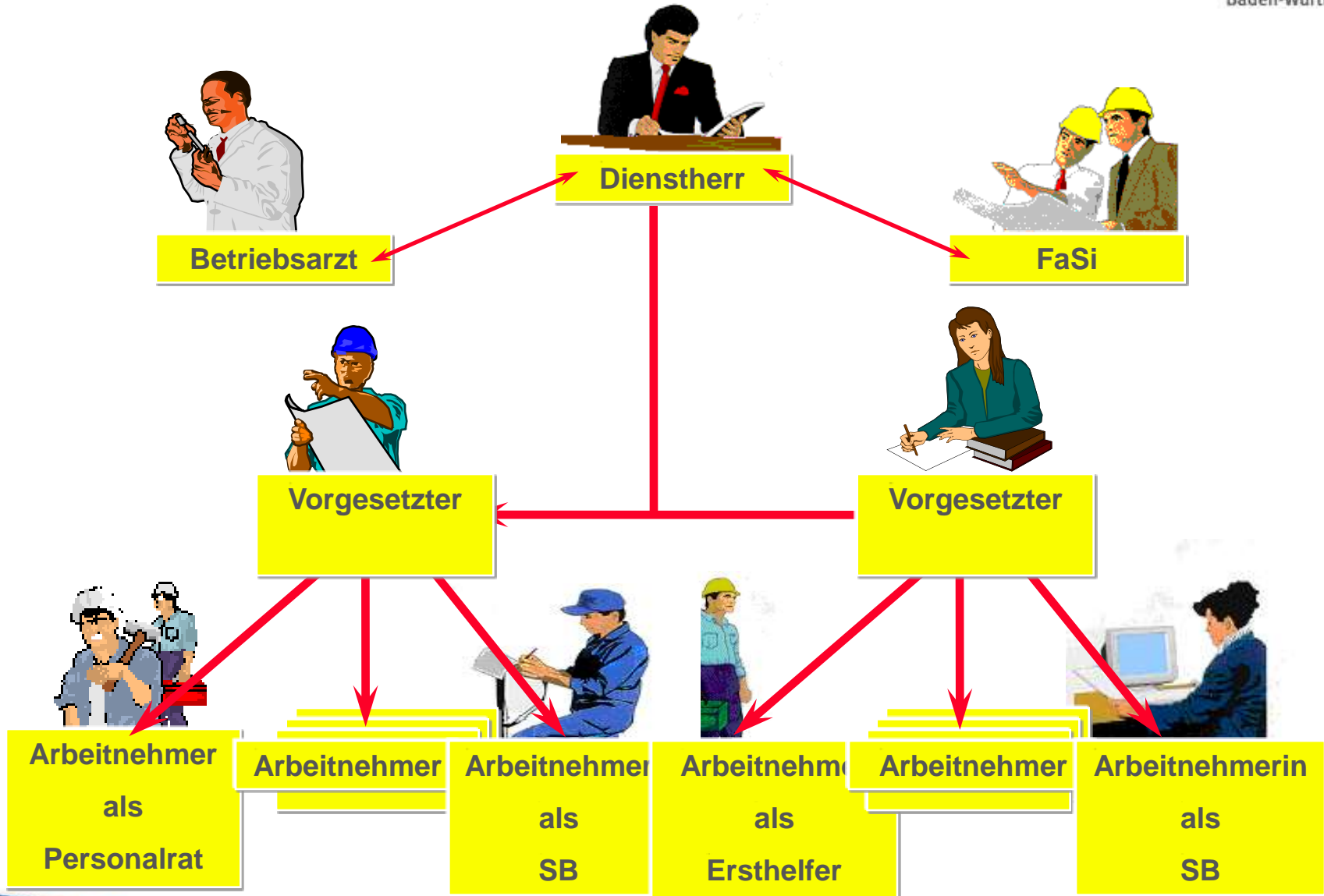
Baden-Württemberg

Dipl.-Ing. (FH) Michael Sommer, Aufsichtsperson

Gesetzliche Unfallversicherung



Beteiligte beim Arbeitsschutz



Inhalt von Arbeitsschutzmaßnahmen

§ 2, Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz:

*Maßnahmen des Arbeitsschutzes
im Sinne dieses Gesetzes
sind Maßnahmen*

- ▶ *zur Verhütung von*
 - *Unfällen bei der Arbeit*
 - *arbeitsbedingten
Gesundheitsgefahren**einschließlich Maßnahmen*

- ▶ *der menschengerechten Gestaltung
der Arbeit*

Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Arbeitsschutzgesetz

§ 5, Absatz 1:

"Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind."

Arbeitsschutzgesetz (seit 21.8.1997)

- § 3 (1) “Der **Arbeitgeber ist verpflichtet**, die **erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen**, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen...(*Arbeitgeberpflichten*)”
- § 5 (1) “**Der Arbeitgeber hat** durch eine **Beurteilung der** ... mit der Arbeit verbundenen **Gefährdungen zu ermitteln**, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (*Gefährdungsbeurteilung bis 21.8.1997*).”
- § 10 (1)
ArbSchG “Der **Arbeitgeber hat** entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeit sowie der Zahl der Beschäftigten die **Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe** ... der Beschäftigten **erforderlich sind** ...”

SGB VII

Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1)

§ 14 (1)
SGB VII “Die **Unfallversicherungsträger haben ... für** eine wirksame **Erste Hilfe zu sorgen ...** Sie sollen dabei auch den **Ursachen von arbeitsbedingten** Gefahren für Leben und Gesundheit **nachgehen.**”

§ 24
GUV-V A1 “**Allgemeine Pflichten des Unternehmers**”

(1) Der **Unternehmer** hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen.

(2) Der **Unternehmer** hat dafür zu sorgen, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst

Aufsichtspflicht

ELTERN haben die Aufsichtspflicht über das Kind (§ 1631 BGB)

Übertragung durch Vertrag

TRÄGER der Tagesstätte

Übertragung

LEITUNG DES KINDERGARTENS

teilweise Ü.

PÄDAGOGISCHE MITARBEITERINNEN

Zur Ausübung der Aufsichtspflicht können auch herangezogen werden:

WEITERE PERSONEN, wie Praktikantinnen, Eltern etc.

Voraussetzung:

- Diese Personen müssen
- geeignet sein
 - entsprechend angeleitet sein
 - überwacht werden

Die wachsenden Fähigkeiten und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln bestimmen das Maß der erforderlichen Aufsicht.

**§ 1626
BGB**

Im Einzelfall sind zu berücksichtigen:

- Person des Kindes (Alter, Eigenart; körperliche, geistige, soziale Reife)
- Gruppenverhalten
- Gefährlichkeitsgrad der Beschäftigung
- Örtliche Verhältnisse (besondere Gefahren)
- Person der Erzieherin (Kenntnisse und Erfahrungen)
- Verhältnis zwischen Erzieherinnen und Kindern
- Zumutbarkeit
(Arbeitsbelastung, Personalstärke/Kinderzahl, Erziehungsauftrag, Fachlichkeit)

Hilfsmittel



Gesetzliche Unfallversicherung

- AKTUELLES
- WIR ÜBER UNS
- PRÄVENTION**
- VERSICHERTE
- LEISTUNGEN
- SERVICE
- SUCHE

PRÄVENTION

- Ansprechpartner
- Betriebsart**
 - Abfall
 - Abwasser
 - Alten- und Pflegeheime
 - Bäder
 - Bauhöfe
 - Feuerwehren
 - Flughäfen
 - Forst
 - Gesundheitsdienst
 - Hilfsleistungsunternehmen
 - Hochschulen
 - Justizvollzugsanstalten
 - Kindertageseinrichtungen
 - Polizei
 - Schulen
 - Sparkassen
 - Staatliche Landwirtschaft
 - Theater & Mehrzweckhallen
 - Verwaltung
 - Wasserversorgung
- Schriften & Medien
 - Seminare 2015
- Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (ODA)
 - Arbeitsschutz-Organisation
- Betriebliches Gesundheitsmanagement
 - Kampagne Denk an mich - Dein Rücken
 - Verkehrssicherheitsprojekte und Aktionen
 - UKBW-InfoAS
 - Kindergärten in Aktion
 - Gefährdungsbeurteilung an Schulen
 - GGUV-Vorschritt 2

Betriebsarten

Unsere Mitgliedsunternehmen haben wir in verschiedene Betriebsarten unterteilt. Die Vielfalt reicht von der Abfallwirtschaft über Hochschulen und Justizvollzugsanstalten bis zu Verwaltungen.

Eine Auflistung der unterschiedlichen Betriebsarten finden Sie in Wort und Bild hier oder in der Navigation links.

Wählen Sie den für Sie interessanten Bereich aus durch Klick entweder auf das Bild oder in der Navigation.



Kindertageseinrichtungen

Polizei

▶ Schulen

Sparkassen

Staatliche Landwirtschaft

Theater & Mehrzweckhallen

Verwaltung

Wasserversorgung

▶ Schriften & Medien

Seminare 2015

▶ Gemeinsame Deutsche
Arbeitschutzstrategie (GDA)

Arbeitschutz-Organisation

▶ Betriebliches Gesundheitsmanagement

▶ Kampagne Denk an mich - Dein Rücken
Verkehrssicherheitsprojekte und Aktionen

UKBW-infoAS

Kindergärten in Aktion

Gefährdungsbeurteilung an Schulen

DGUV Vorschrift 2

Aktuelles

- Mit Bewegung durch das Jahr „JUMP 'N' RUN - Aktionskalender“
Der Kalender mit Bewegungsspielen kann von den Kindertageseinrichtungen bei der UKBW bestellt werden: Druckschriftenversand@ukbw.de

Seminare der UKBW

- Hier finden Sie unser Seminarangebot
- [Hier finden Sie die UKBW-Seminare zum Thema Kindertageseinrichtungen](#) ▶

Die nachfolgenden Vorschriften/Regelungen finden Sie im Regelwerk "Sicherheit und Gesundheitsschutz" der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Hierbei handelt es sich um Musterpublikationen: "[Regelwerk Sicherheit und Gesundheitsschutz](#)" ▶

Vorschriften und Regelungen

- [Grundsätze der Prävention](#) ▶ (DGUV Vorschrift bisher: GUV-V A 1)
- [UVV Kindertageseinrichtungen](#) ▶ (DGUV Vorschrift 82 bisher: GUV-V S 2)
- [Regel Kindertageseinrichtungen](#) ▶ (GUV-SR S2)
- [Schriften zur Unfallverhütung und Sicherheitserziehung in Schulen und Kindertageseinrichtungen](#) ▶ (DGUV Information 202-029 bisher: GUV-SI 8026)
- [Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tageseinrichtungen \(Faltblatt\)](#) ▶ (DGUV Information 202-029 bisher: GUV-SI 8026)
- [Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen](#) ▶ (DGUV Information 202-089 bisher: GUV-SI 8066)

Informationen

- Die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) ist zuständiger Unfallversicherungsträger für Kinder in kommunalen Tageseinrichtungen, konfessionellen Tageseinrichtungen, Tageseinrichtungen der freien Jugendhilfe und privaten Tageseinrichtungen, die als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannt sind. Um prüfen zu können, ob und ggf. bei welchem Versicherungsträger Versicherungsschutz besteht, bitten wir Sie, das nachfolgende Formular auszudrucken, auszufüllen und uns zuzusenden oder zu faxen (Fax-Nr. 0721/6098-5200) [Formular](#)
- Broschüre, Handlungshilfe: "[Gesundheit von pädagogischen Fachkräften](#)"
- [Datei zum Brennen einer CD-ROM](#) und anschließenden Installieren auf Ihrem Rechner zum Thema: "Gesundheit von pädagogischen Fachkräften"
- [Bewegungskalender 2014 für Kindertageseinrichtungen](#)
- Broschüre: [Kinder unter drei - Jahren sicher betreuen](#)
- Aufsatz "[Aufsichtspflicht in Kindergärten und Tageseinrichtungen](#)"
- [Aufsichtspflicht in eingruppigen Kindertageseinrichtungen](#)
- [Aufsichtspflicht bei der Beförderung von Kindergartenkindern in Bussen](#)
- [Seilgärten in Kindertageseinrichtungen und Schulen](#) ▶ (DGUV Information 202-072 bisher: GUV-SI 8082)
- [Weihnachtszeit im Kindergarten - der Umgang mit Kerzen will gelernt sein](#)

Aufsichtspflicht in Kindergärten und Tageseinrichtungen

Gem. § 22 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII haben Kindergärten einen Bildungs – und Erziehungsauftrag gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern, wonach die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden soll.

Mit diesem gesetzlichen Auftrag einher geht aber auch die Wahrung der Sicherheitsinteressen der dem Kindergarten anvertrauten Kinder.

Die Maßstäbe zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Aufsicht wurden vom Gesetzgeber nur unzureichend geregelt, was in der Folge in der täglichen Praxis zu erheblichen Unsicherheiten führen kann.

Wie ein Damoklesschwert schwebt die Aufsichtspflicht über dem Kindergartenpersonal, bei deren Verletzung man sich bereits mit einem Bein im Gefängnis wähnt.

Der folgende Beitrag soll zum besseren Verständnis dieser komplexen Rechtsmaterie führen und Unsicherheiten beseitigen. Die Ausführungen zu den beispielhaft genannten Kindergärten gelten für alle Tageseinrichtungen, deren Träger über eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII verfügen, entsprechend.

2) Delegation der Aufsichtspflicht durch die Kindergartenleitung

Mit der Aufsicht der Kinder können neben den Mitarbeiterinnen des Kindergartens auch Praktikanten, Eltern und andere geeignete und in erforderlichem Maße angeleitete Personen durch die Leitung des Kindergartens beauftragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Aufsichtspersonen zur Bewältigung derartiger Aufgaben geeignet sind, hinreichend angeleitet und von den Fachkräften des Kindergartens beaufsichtigt werden.

Thema Aufsichtspflicht in eingruppigen Kindertageseinrichtungen

Als Reaktion auf das Rundschreiben des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) vom 16.02.2009 erreichen uns zahlreiche Anfragen zur Aufsichtspflicht in eingruppigen Kindertageseinrichtungen.

In einem Gespräch auf Spitzenebene mit Vertretern der UKBW, des KVJS sowie von Kultus- und Sozialministerium wurden die Fragen, die sich auch im Nachgang zum Rundschreiben des KVJS vom 16.02.2009 im Bereich der eingruppigen Kinderbetreuung bezüglich der Aufsichtspflicht ergaben, gemeinsam erörtert.

Der folgende Beitrag soll einen Überblick über die hierbei erörterten Fragestellungen liefern.

Grundsatz

Nach einhelliger Meinung der Gesprächspartner ist bei eingruppigen Kindergärten grundsätzlich die Anwesenheit einer zweiten Aufsichtsperson erforderlich. Bei der zweiten Person muss es sich unter Aufsichtsgesichtspunkten nicht um eine ausgebildete Erzieherin handeln. Ebenso geeignet sind Praktikanten, Eltern oder jede andere Person, die in der Lage ist auf die Kinder regelnd einzuwirken.

Sofern der Kindergarten in ein Gebäude integriert ist, in dem sich auch andere Personen zu den Öffnungszeiten aufhalten, wird es für ausreichend angesehen, wenn die Kinder ggf. bei einer dieser Personen zeitnah Hilfe erlangen können.